### Name der Gesellschaft Hirudinea, Actien=Gesellschaft für Butegelzucht in Deutschland.

会社名 ヒルディネア・ドイツ蛭飼育株式会社

> 認可年月日 1864.06.08.

> > 業種その他

### 掲載文献等

Beilage zum 33sten Stück des Amtsblattes pro 1864 der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1864, SS.1-8.

ファイル名 18640720HAGBD\_A.pdf

### Beilage

jum 33ffen Stud bes Amteblatte pro 1864

### der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

### Bekanntmachung des Königlichen Polizei: Präsidiums zu Berlin.

Hirudinen, Actien-Gefellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

Nachdem die unter der Firma "Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitz zu Berlin errichtete Actien-Gesellschaft, sowie deren Statut vom 28. Januar d. J. mittelft Allerhöchsten Erlasses vom 8. Juni d. J. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, wird der Allerhöchste Erlas und das Statut hierdurch, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1864.

Ronigliches Polizei-Prafibium. Bubemann.

Radftebender Allerhöchfter Erlag:

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: "Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sipe zu Berlin, sowie deren zurücksolgendes, am 28. Januar d. J. notariell vollzogenes Statut, letteres mit der Maßgabe, daß im Schlußsabe des Artisels 36 der Buchstabe d zu streichen ist. Schloß Babelsberg, den 8. Juni 1864. (gez.) Wilhelm.

(993.) Graf von Igenplig. v. Mühler. Graf jur Lippe. von Selchow.

An den Minister für handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift deffelben in bem Gehelmen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, ben 24. Juni 1864.

(L. S) Der Minifter für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 3m Auftrage (geg.) Schede.

Ausfertigung.

### Statut

ber

Hirudinea, Actien=Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

#### Titel I.

### Bildung, Sit, Dauer und Gegenstand der Gefellschaft.

Art. 1. Unter Borbehalt ber landesberrlichen Genehmigung wird Kraft bes gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellichaft unter ber Firma:

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland,

gegründet.

Art. 2. Der Sip der Gesellschaft ist Berlin.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ift auf Funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Urt. 4. Der 3med ber Gesellschaft ift:

- a) die Berbreitung, Bucht und Bermehrung ber medicinischen Blutegel an allen bazu geeigneten Orten Deutschlands,
- b) der Ein- und Berfauf von Blutegeln sowohl für Rechnung der Gesellschaft, als auch im Commissionswege für Rechnung der Actionaire.

#### Titel H.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

Art. 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf 25,000 Thir., geschrieben: "Füufundzwanzig Saufend Thaler" festgeset und in 1000 Actien zu je 25 Thir. zerlegt. Bei eintretendem Bedürfnis fann auf Beschluß der General-Versammlung mit ministerieller Genehmigung das Grundcapital die auf 150,000 Thir. erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals über den Befrag von 150,000 Thir. hinaus unterliegt außer dem Beschlusse der General-Versammlung der landesherrlichen

Genehmigung.

Art. 6. Jebe Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm Actien Buche ausgezogen und vom Borsigenden tes Aussichts Raths, sowie vom Director unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Mit jeder Actie werden Dividenden-Scheine für einen Zeitraum von sechs Jahren nebst Talon ausgereicht. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von je fünf zu fünf Jahren. Dem gegenwärtigen Statut ist ein Formular der Actien und Dividenden-Scheine nebst Talon unter Anlage A. B. C. beigefügt.

Art. 7. Auf jede Actie find 20 Procent ihres Nominalbetrages sofort bei der Zeichnung einzuzahlen. Der Rest wird nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft vom Director durch öffentsliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frisk in Raten nach Bedürfniß eingefordert. Innerhalb des ersten Jahres nach Genehmigung der Gesellschaft sind mindestens noch weitere 20 Pros

cent des Grundcapitals einzuzahlen.

Art. 8. Wer innerhalb der festgesetzen Frist eine gemäß Art. 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrase von 5 Thalern, welche zum Reservesond sließt und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nehst Conventionalstrase durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese britte Aufsorderung ersolgloß, so ist der Director berechtigt, nach seiner Bahl entweder ten säumigen Zeichner im Wege Nechtens zur Zahlung der betressenden Raten nehst Conventionalstrase in Anspruch zu nehmen, oder die Zeichnung desselben mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen und die auf dieselbe berreits etwa geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen zu erklären. Die verfallenen Einzahlungen sließen zum Reservesond.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesfellschaft neue Zeichnungen angenommen. Ueber die Theilzahlungen werden von dem Director unterszeichnete auf den Ramen lautende Interims-Duittungen nach dem unter D. anliegenden Schema ertheilt

und nach Einzahlung bes vollen Betrages gegen das Actien-Document ausgewechselt.

Art. 9. Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Borlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges dem Director anzumelden. Der Lettere hat das Recht, nicht aber die Berpstichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüsen. Er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen, und daß dies geschehen ist, auf der Actie zu vermerten. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diesenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actiens buche verzeichnet sind. Für Umschreibung seder Actie werden 2. Silbergroschen zur Gesellschafts-Kasse gezahlt.

Art. 10. Die Mortisication versorener over vernichteter Actien oder Interims-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Eit. 51, §. 115 u. figde. der Allg. Gerichts-Ordnung. Dividenden-Scheine fönnen weder aufgeboten noch mortisicirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Berlust von Dividenden-Scheinen vor Ablauf der Berjährungssrist bei dem Director anmeldet, und den stattgehabten Besit der Dividenden-Scheine durch Vorzeigung der Actien, resp. Interims-Duittungen oder sonst in glaubwürdiger Weise karthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zur Einlösung gelangten Dividenden-Scheine gegen Duittung ausgezahlt werden.

dahin nicht zur Einlösung gelangten Dividenden-Scheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Auch verlorene Talons können nicht mortificirt werden. Die Ausreichung ber neuen Serie von Dividenden-Scheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Eigenthümer der betreffenden Actie. — Ist vor der Präsentation des Talons der Berlust besselben vom Eigenthümer der Actie dem Divector angezeigt und der Aushändigung ber neuen Serie der Dividenden-Scheine an den Inhaber des Talons widerspröchen worden, so werden die neuen Dividenden-Scheine zurückhalten, die die streitigen Ansprücke darauf gutlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Art. 11. Rechtsftreitigfeiten zwischen ber Gefellschaft und ihren Actionairen wegen rudftandig gebliebener Einzahlungen (Art. 8) und ber baburch verwirften Conventionalstrafe und Berzugszinsen find im Gerichtsftande der Gesellschaft anhängig zn machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und bessen Rechtsnachfolger burch bie Zeichnung resp. ben Erwerb ber Rechte aus der Zeichnung fraft bes gegenwartigen Statuts unterwirft. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Director bem Auffichts-Rathe und ihren Actionairen, die fich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden burch Schiederichter entschieden, die in Berlin ihren Bohnsig haben muffen. Gine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüber fteben, diese gemeinschaftlich wählen einen Schiederichter. Berzögert eine Parthei die Ernennung ihres Schiederichtere langer ale vierzehn Tage, nachdem ihr die diesfallfige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiederichtere schriftlich zugegangen ift, so geht bas Recht zur Wahl bes zweiten Schiederichtere auf die provocironbe Parthei über. Gin Obmann ift bemnachft von beiden Schiederichtern zu wählen und im Falle ber Nichteinigung von bem Prafibenten bes Königlichen Stadtgerichts zu Berlin ju ernennen. Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich feine Majorität, so gilt die Ansicht bes Obmanns allein. Gegen die Entscheibung bes Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht flatt, insoweit die Ausschließung berselben gesetlich zulässig ift.

Alle in biesem Statut vorgesehenen öffentlichen Befanntmachungen und alle sonftigen Mittheilungen, die der Borftand an die Actionaire zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn fie zwei Mal, in einem Zwischenraum von mindestens 14 Tagen, in dem Preußischen Staats-Anzeiger,

ber Neuen Preugischen Zeitung, der Bosischen und Rational-Zeitung erlaffen worden find.

Geht eines dieser Blatter ein, so bat ber Director bafur sofort ein anderes zu bestimmen und bie getroffene Bahl durch die übrig gebliebenen Blatter bekannt zu machen. Auch außer biesem Falle ficht es bein Director frei, eine Aenderung in den Gesellschafts-Blättern eintreten zu laffen, jedoch hat der= selbe dann diesen Beichluß in allen bisberigen Gesellschafte Blattern bekannt zu machen.

#### Titel III. Vom Director.

Art. 13. Der Director bilbet ben Borffand ber Gefellichaft mit allen nach bem Deutschen Sanbels-Befesbuche und dem Art. 12 des Ginführunge-Gefetes dem Borftande einer Actien-Gefellschaft guftebenben Rechten und Pflichten.

Art. 14. Die General-Bersammlung wählt ben Director auf einen Zeitraum von 3wolf Jahren.

Art. 15. Der Director muß mindeftens mit 10 Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein. Urt. 16. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Director selbstftandig in allen Angelegenheiten berfelben, soweit die Beschlugnahme nicht ber General-Bersammlung ober bem Aufsichts-Rathe ausbrudlich vorbehalten ift. Die Genehmigung des Aufsichts = Raths ist erforderlich zum An= oder Berkauf von Grundstücken und zur Ausführung von Säuserbauten. Bersagt ber Aufsichtsrath diese Genehmigung, so ift der Director berechtigt, an die General-Bersammlung zu appelliren, welche bann endgultig entscheibet.

Art. 17. Scheidet der Director innerhalb seiner Wahlperiode aus oder ift berfelbe an ber Wahr= nehmung seines Amtes dauernd verhindert, so wählt der Aufsichts - Rath zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll aus der Zahl der Actionaire einen stellvertretenden Director, welcher bis zur Beschlußnahme durch die dann sofort einzuberusende General-Bersammlung die Borstands-Geschäfte verwaltet.

Art. 18. Der Director erhält bis zu der im Jahre 1865 flattfindenden ersten ordentlichen General-Bersammlung außer der Erstattung seiner baaren Auslagen eine Tantième von 20 Prozent des Reingewinns der Gefellschaft. Ueber das von da ab dem Director zu gewährende Diensteinkommen bestimmt die General-Bersammlung. .

Art. 19. Der Director hat am Schlusse jedes Jahres einen Geschäfts Bericht abzusassen. Bie ber orbentlichen General Bersammlung bes Jahres 1865 fungirt als Director ber Dr. Stanelli.

Art. 20. - Bur Besorgung der Raffengeschäfte wird ein Raffirer angestellt. Derfelbe ift dem Director untergeordnet und wird von der General-Bersammlung gewählt, welche zugleich die Besolbung besselben bestimmt. Bis zur ordentlichen General-Bersammlung des Jahres 1865 wird die Stelle des Kassirers unter vorläufiger Normirung seiner Besoldung vom Aufsichts-Rath provisorisch besegt. Scheidet der Kaffirer innerhalb seiner Funktions-Periode aus, so liegt dem Aufsichts-Rath ob, für die Wahrnehmung. ber Stelle bis gur nächsten General-Bersammlung zu sorgen.

#### Titel IV.

Bon dem Auffichts Rath.

Art. 21. Ein aus 8 Mitgliebern bestehenber Aufsichts-Rath, welcher in Bexlin seinen Sit hat, überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Für die Zelt von der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts bis zu ter ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1865 bisden:

1. Herr Dekonomierath Guthke, Flemsdorf (Vorsigender).

行性を必須行っ

2. " - Hofgariner H. Gello, Sanssouci.

3. - Regierungs - und Medizinalrath Dr. Balb, Potedam (Stellvertreter bes Borfigenden).

4. - Ronigliche Garten-Inspector Bouche, Berlin.

5. . Deconomierath Fled, Beerbaum.

6. - Amtmann Groß, Bornftedt.

7. - Dr. Buvry, General-Secretair bes Centralvereins für Acclimatisation, Berlin.

8. . Apothefer Scheering, Berlin

den Aufsichts-Rath. Rach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit scheiden alljährlich und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Bersammlung des betreffenden Jahres, 2 Mitglieder aus. Die Reihenfolge - Des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter durch das Loos bestimmt. Die

ausscheibenben Mitglieder fonnen wiedergemablt werden.

Art. 22. Die Wahl der Mitglieder tes Aussichts erfolgt in der General-Versammlung durch geheimes Scrutinium. Entsteht aber eine Bacanz im Aussichts Rathe zu anderer Zeit als in der Generat-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Aufsichts-Raths die Ersammahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung zu notariellem oder gerichtlichem Protofoll vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Bacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl sur die noch übrige Dauer der Functionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 23. Ein jedes Mitglied des Aufsichts Maths, muß mit mindeftens vier Actien bei ber Gefell-

schaft betheiligt sein.

Art. 24. Der Aufsichts-Rath wählt alljährlich zu gerichtlichem oder notariellem Protofoll aus seiner Mitte einen Borsitenden und einen Stellvertreter besselben. Der Stellvertreter des Borsitenden hat, sobald er in Vertreiung desselben handelt, mit dem Borsitenden überall gleiche Rechte. Dritten Personen gegenüber bedarf es für die Gültigseit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemass des Nachweises der Verhinderung des Borsitenden.

Art. 25. Berfammlungen des Aufsichts-Raths werden vom Burstenden schriftlich berusen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig sindet; sie mussen berusen werden, wenn 3 Mitglieder des Aufsichts-Rathes barauf antragen. Die Versammlung ift beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Borstenden

mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art. 26. Die Befchlusse des Aufsichts-Raths werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheit, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme bes

Borfigenden.

Art. 27. Der Ausschiefts-Rath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und bensfelben seine Bertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen. Insbesondere können die Kommissarien beaustragt werden, die gesammte Geschäftszührung des Directors (s. Art. 13 seg.) zu überwachen, von allen Büchern und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Kassen-Revisionen abzuhalten. Der Borsigende des Aussichts naths hat die vorstehend im zweiten Sat des gegenwärtigen Artisels 27 bezeichneten Besugnisse jederzeit ohne besonderen Austrag.

Art. 28. Der Aufsichts Math bezieht für seine Mühwaltungen anger bem Ersas für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine von der General-Bersammlung festzustellende Lanstième von dem sich ergebenden Reingewinn des Geschäfts. Ueber die Bertheilung der Tantième unter

bie einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichts-Rath.

#### Titel V.

Bon der General-Versammlung.

Art. 29. Die General=Bersammlungen der Actionaire finden in Berlin ftatt. Dieselben werden burch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Bersammlungstage erscheinen muß, durch ben Director berufen und zwar:

a. orbentliche

im April oder Mai eines jeden Jahres, bie erfte im Jahre Eintaufend Achthundert Fünfundsechtzig; b. außerordentliche

so oft der Director es für nöthig findet, oder der Aufsichts-Rath oder Actionaire, die zusammen minbestens ein Fünftel der emiltirten Action besigen, unter Deposition ihrer Action oder Interims-Scheine beim Director schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf antragen.

Urt. 30. Alle Actionaire der Gesellschaft find an den General=Bersammlungen perfontich ober burch Bertreter Theif zu nehmen berechtigt. Jurififche Personen können durch ihren versassungemäßigen Reprasentanten, Raufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige durch ihre Bormunder, Ehefrauen durch ihre Chemanner vertreten werden, auch wenn die Bertreter nicht selbst Actionaire find. Alle übrigen Actionaire konnen sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf-nur je ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts find von der personlichen Betheiligung an den General=Bersammlun=

gen ausgeschlossen. Art. 31. Die Actionaire weisen sich als folche beim Eintritt in die General-Bersammlung aus. Es geschieht bies entweder durch Borzeigung der mit dem im Art. 9, Sat 3, bezeichneten Gintragungs. Bermerte versehenen Actien, oder vermittelst eines Zeugnisses, wonach die Actien mit jeuem Bermerte versehen bei dem Director oder bei dem vom Director bestimmten und in der Einladung gur General-Bersammlung befannt gemachten Bankhausern beponirt liegen. Ueber die Anerkennung der Bollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der

Bersammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichts-Rathes.

Art, 32. Die innerhalb bes Statuts gefaßten Beschlüffe ber General-Bersammlung find bindend für die nicht erschienenen oder vertretenen Actionaire, sowie für ben Aufsichts-Rath und ben Director.

Art. 33.- Jede Actie giebt eine Stimme; jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als 30 Stimmen. Bur Beschlußkassung in den General-Bersammlungen ift bie absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich und, abgesehen von den im Art. 36 bezeichneten Ausnahmefallen, genugend; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, sofern es fich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme bes Borfigenben.

Art. 34. Ber Director führt den Borfit in der General Berfammlung, ernennt die Strutatoren und leitet bie Berhandlungen. Soweit biese Berhandlungen die Wahl bes Directors over sonftige versonliche Interessen des Letteren betreffen, sowie in Fällen anderweitiger Berhinderung des Directors hat der Vorsitzende des Aufsichts-Raths an Stelle des Directors den Borsitz in der General-Bersammlung ju führen.

Art. 35. In der ordentlichen General-Bersammlung hat der Director über die Lage der Geschäfte

der Gesellschaft unter Borlegung der Bilang für das nächstvergangene Betriebsfahr ju berichten.

Demnächft geschehen:

a) die Bahlen des Directors und der Mitglieder des Aufsichts = Rathes, insofern solche nach Art. 14,-17 und 21 erforderlich sind;

b) die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren.

Den Rechnungs-Revisoren liegt die Prufung der Bilang besjenigen Betriebsjähres ob, in welchem ste gewählt find; die in der ersten ordentlichen General. Berfammlung zu wählenden Revisoren haben außerdem die Bilanz bes Borjahres zu prufen. Die Prufung hat fich zugleich auf die Bucher ber Gefellschaft nach beren lettem Abschlusse, sowie auf die Rechnungen und Beläge zu erstreden. Ueber ben Befund ift in der nächsten ordentlichen General=Bersammlung Bericht zu erstatten, welche über die Dedarge beschließt.

Art. 36. Die Beschlußfaffung ber General-Bersammlung hat außerdem über folgende Gegeuftande

zu erfolgen:

a) über Anträge, die in gesellschaftlichen Angelegenheiten vom Director, dem Aufsichts-Rath ober eingelnen Actionairen gestellt werden. Der Director ift jedoch nur bann verpflichtet, Antrage ber Actionaire gemäß Art. 238 bes Sandels-Gesetz-Buches als Gegenstand ber Berhandlung angufündigen, wenn fie fpatestens 8 Tage vor Publication ber erften Befanntmachung wegen Ginberufung der betreffenden General-Bersammlung bei ihm eingereicht sind,

b) über die Berlangerung der Dauer der Gesellschaft über den im Art. 3 festgesetten Zeitpunkt hinaus,

c) über Abanderung des Statuts,

d) über Erhöhung bes Grund - Capitale,

e) über Contrabirung von Anleihen, amit

f) über Bereinigung ber Gefellschaft mit einer anderen Actien - Gesellschaft,

g) über Entlassung des Directors aus dieser Function, gemäß Art. 227 des Sandels- Gesehbuches,

h) Aber Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Art. 48 und folgende dieses Statuts. Die Beschluffe ad c. d. f. h. find nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich wenigftens eine Majorität von drei Biertel der in der General-Berfammlung abgegebenen Stimmen für den desfallsigen Antrag erflart hat. Die Beschluffe ad b. c. und f. bedurfen zu ihrer Gultigfeit der landesherrlichen

Art. 37. Ueber die Berhandlungen einer jeden General-Berfammlung ift ein notarielles oder gerichts liches Protocoll aufzunehmen und demfelben ein vom Vorsigenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschieneuen resp. vertretenen Actionaire beizufügen. Das Protocoll wird von dem Borsigenden, den Eru-

tatoren und benjenigen anwesenden Actionairen, welche dies verlangen, unterschricben.

### Titel. VI.

### Regitimation des Directors und der Mitglieder des Aufsichts:Rathes.

Art. 38. Die Legitimation des Directors und der Mitglieder resp. des Borfipenden des Auffichte-Rathe, foweit biefelben nicht in Diefem Statut benannt find, geschieht burch eine gerichtliche ober nota-

rielle Aussertigung des Wahlprotocolls.

ชื่อได้เกิดเลี้ยว

Att. 39. Abgesehen von ber burch das Sandels Gefet Buch vorgeschriebenen Anmelbung bes Gefell= Schafts Borftandes jum Sandels Register und ber baburch bedingten Befanntmachung ift ber Name bes feibeiligen Directors beziehungsweise des stellvertretenden Directors, sowie tes Borfigenden des Auffichts-Raths und seines Stellvertreters durch die Gesellschafts Blatter bekannt zu machen. , represented that the openion of the Trick specific feet with the State of the region of the State of the second of the second

## Wahlen.

Art. 40. Die ftatutenmäßig flattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen Ergiebt fich bei einer Wahl im ersten Scrutinium feine absolute Stimmenmehrheit, so werden biejenigen, welche die meiften Stimmen erhalten haben, in doppetter Angahl auf die engere Bahl gebracht, Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Loos. Titel VIII. gann, miss

#### Bilang, Dividende und Referve Fond.

Art. 41. Das Kalendersahr ist das Geschäfts und Betriebssahr der Gesellschaft. Art. 42. Am 31. December jeden Jahres wird vom Director eine vollständige Inventur aufgenommen, Die Bilanz bes verfloffenen Geschäftsjahres aufgestellt und bem Aufsichts-Rath zur Prufung und Feststellung eingereicht. Der Aufsichts-Rath hat bemnachst die von ihm festgestellte Bilanz spätestens bis zum 1. Marz ben in ber nächtvorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten brei Revisoren vorzulegen.

. Art. 43. Bieviel bei ber Inventur vom Roftenpreise ber Mobilien und Immobilien abgeschrieben merben foll, bestimmt, vorbehaltlich beefallfiger Abanderung durch die General - Versammlung, ber Director.

Art. 44. Den sammtlichen Activis sind alle Schulden der Befellichaft, sowie bie Ginschuffe ber Actios naire als Passiva gegenüber zu stellen; der sich hiernach ergebende Ueberschuß ber Activa über die Passiva bilbet ben Jahresgewinn der Gesellschaft.

Art. 45. Bon dem nach Art. 44 sich ergebenden Jahredgewinne sind mindeftens zehn Prozent zur Bildung eines Referve-Fonds abzusegen, der dazu bestimmt ift, den regelmäßigen Abgang an Mutteregeln zu erseben und außerordentliche Ausgaben und Berlufte zu decken. Der Aufsichte Rath hat zu bestimmen, ob und wieweit der Reserve-Fond hiernach zu verwenden ift. Die Absetzung der vorgedach ten Duote des Jahresgewinnes zum Reserve-Fond findet nicht flatt, sobald und solange der Reserve-Fond 10 Procent bes emittirten Actien-Capitale beträgt.

Art. 46. Bas nach Absesung ber im Art. 45 gebachten 10 Procent von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn ber Gesellschaft. Aus bemselben erhalten ber Director und die Mitglieber des Aufsichts-Rathes die ihnen bewilligten Tantiemen; der Reft wird auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig ale Dividende vertheilt und ber hiernach von der General-Bersammlung festzufebenbe Di-

videnden-Betrag gleichzeitig mit der Jahresbikanz vom Director öffentlich bekannt gemacht. Art. 47. Die seffgeseten Dividenden werden jährlich am 1. Juli fällig. Die Auszahlung derkelben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividenden-Scheines, bei der Gesellschafts-Casse zu Berlin oder auch an anderen, durch öffentliche Bekanntmachung des Directors zu bezeichnenden Orten. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, fallen dem Reserves Rond ber Gesellichaft gu.

## Titel IX. Auflösung der Gefellschaft.

Art. 48. Die Auflösung ber Gesellschaft vor ber im Art. 3 bestimmten Zeit kann nur bann gultig beschlossen werden, wenn der bessallfige Antrag entweder vom Director, vom Aufsichte-Rath ober von einer Angahl Actionairen, die zusammen mindeftens ein Funftel ber emittirten Actien befigen, gestellt ift.

Art. 49. Bei der Beschluffassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Bertreter anderer Actionaire in seiner hand vereinigen darf, ift hierbei unbeschränkt.

Art. 50. Diejenige General-Bersammlung, welche nach ber vorstehenden Bestimmung in Berbindung mit Art. 36 die Auflosung rechtsgultig beschließt, bat augleich ju bestimmen, burch wen die Liquidation erfolgen foll. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt berjenige Director, welcher zur Zeit bes Auflösungs-Beschlusses sungirt, die Liquidation bis zu ihrem ganzlichen Abschluß.

# Ditel X. Ober:Aufsicht der Staats:Regierung.

Art. 51. Das Königliche Polizei-Prasidium zu Berlin ist besugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe
hat das Recht, den Borstand, die General-Bersammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft gultig
zu berusen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen
Schriftstüden der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Anlage A.

Hirudinea, Actien = Gefellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin. Genehmigt burch Allerhöchfte Cabinete Drbre vom 8. Juni 1864.

## Actie Nº

### Kunf und Zwanzig Thaler Preußisch Courant.

Der Besiger bieser Actie Rr... Berr. wohnend zu ..... ift mit 25 Thalern bei der Hirudinea, Actien-Geseuschaft für Blutegelzucht zu Berlin, als Actionair mit allen ftatutenmäßigen Rechten und Pflichten betbeiligt. Berlin, ben 1. Juli 1864.

> Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin. Der Borfigende des Auffichts=Rathe. Der Director.

#### Unlage B.

Hirudinon, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

### Dividenden-Schein zur Actie Nº

Inhaber empfängt am 1. Juli 1865 gegen diesen Schein bei ber Gesellschaftsfasse zu Berlin und an den sonst bekannt gemachten Stellen die ftatutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 1864. Berlin, den 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin. Der Borfigende des Aufsichts-Rathe. Der Director.

Borftehender Dividenten Schein ift nach Art. 47 bes Statuts ungultig, wenn bie barauf zu erhebenbe Dividende innerhalb vier Jahren von dem bestimmten Bahlungstage an nicht erhoben ift.

#### Anlage C.

Hirndinen, Actien-Gefellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin.

### Talon zur Actie Nº

Der Inhaber bieses Talons empfängt gegen Ruckgabe beffelben am 1. Juli 1870 bie 2. Gerie ber Dividenden-Scheine nebst einem neuen Talon.

Berlin, ben 1. Juli 1864.

Hirudinea, Actien=Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlin. Der Borfigende bes Aufsichte-Raths. Der Director.

NB. Wird ber Aushandigung der Dividenden: Scheine an den Inhaber ber Talons vom Eigenthumer ber Actie widersprochen, fo fommt Art. 10 bes Statuts jur Anwendung.

#### Unlage D.

Hirudinea,	Actien = Gefellschaft	für	Blutegelzucht i	in Deutschland zu Berlin	
, bie Einz	jahlung von PCt.	mit	zu	hat auf die Thaler Pr. Cour. geleiste	Acti
•		für			
	Herr vie Einz Berlin, b	HerrpCt. Berlin, den	Herr vie Einzahlung von PCt. mit Berlin, den	Hirudinea, Actien=Gesellschaft für Blutegelzucht in A	Hirudinen, Actien = Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland zu Berlinderr

Buchunge : Bermert bes Caffirere.